

Hochschule Merseburg
University of Applied Sciences
Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur.

**Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker und Mitarbeitende
der katholischen Kirche in der DDR am Beispiel des Bistums Magdeburg
von 1949-1990.**

Der Entwurf eines Forschungsdesigns.

Bachelorarbeit im Studiengang Soziale Arbeit.

Vorgelegt von: Pauline Marie Leue

27540

Erstgutachter*in: Maria Urban

Zweitgutachter*in: Prof. Dr. Maika Böhm

Abgabedatum: 24.08.2023

Abstract

Die vorliegende Bachelorarbeit exploriert den bisherigen Forschungs- und Aufarbeitungsstand zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker und Mitarbeitende der katholischen Kirche in der DDR am Beispiel des Bistums Magdeburg von 1949-1990. Es ergeben sich folgende Forschungsfragen: Besteht weiterer Forschungsbedarf? Welche Impulse können für die Aufarbeitung gegeben werden? Wie kann eine wissenschaftliche Auseinandersetzung für das Bistum Magdeburg in Zukunft ausgestaltet werden? Es wird eine eindeutige Forschungslücke identifiziert, die gleichzeitig verdeutlicht, an welchen Stellen die Aufarbeitung für das Bistum Magdeburg ansetzen kann. Die Partizipation betroffener Personen an Forschung und die Analyse von Dokumenten der Staatssicherheit werden hierbei als zentrale Ansatzpunkte für zukünftige Forschung identifiziert. Der Entwurf eines Forschungsdesigns zeigt eine mögliche Herangehensweise auf.

This bachelor thesis explores the state of research regarding the topic of sexual abuse of children and teenagers by clerics and employees of the catholic church in the GDR with a focus on the Bistum Magdeburg from 1949-1990. Following questions are being asked: Is there a need for further research regarding the topic? How can the Bistum Magdeburg make progress in dealing with its past? What could future research look like? A research gap can be identified which leads to new impulses for the work that can be done to process incidents of sexual abuse in Bistum Magdeburg. The participation of people that got affected by such abuse and the analysis of documents from Staatssicherheit are being identified as significant content that could be explored in future research. The presented research design shows one way in which this approach could be carried out.

Abkürzungsverzeichnis

DBK	Deutsche Bischofskonferenz
CIC	Codex Iurius Canonici
DDR	Deutsche Demokratische Republik
IM	Inoffizielle Mitarbeiter
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
StGB	Strafgesetzbuch (hier der DDR)
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Inhalt

1. Einleitung.....	6
2. Theoretischer Hintergrund.....	7
2.1. Begrifflichkeiten und Eingrenzungen.....	7
2.1.1. Begriff Missbrauch.....	7
2.1.2. Eingrenzung Minderjährigkeit.....	8
2.1.3. Betroffene, Beschuldigte und Täter*innen.....	9
2.1.4. Kleriker in der katholischen Kirche.....	10
2.2. Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche.....	10
2.2.1. Der Beginn der Aufarbeitung.....	10
2.2.2. Forschungsstand.....	11
2.2.2.1. Forschung bis 2017.....	12
2.2.2.2. Die MHG- Studie.....	14
2.2.2.3. Neuste Erkenntnisse.....	15
2.3. Historische Einordnung – DDR.....	17
2.3.1. Kulturelle und politische Faktoren.....	17
2.3.2. Kirchenspezifische Faktoren in der DDR.....	18
2.3.3. DDR-Justiz und sexueller Missbrauch.....	20
2.4. Bistum Magdeburg.....	22
2.4.1. Geschichte des Bistums.....	22
2.4.2. Mitgliederzahlen.....	23
2.4.3. Territorium.....	23
3. Aufarbeitung im Bistum Magdeburg.....	23
3.1. Aktuelle Richtlinien zur Aufarbeitung.....	23
3.2. Umsetzung der Richtlinien im Bistum Magdeburg	24
3.3. Bisherige Erkenntnisse.....	24

4. Forschungsdesign.....	26
4.1. Ethik.....	26
4.2. Wahl der territorialen Einschränkung.....	28
4.3. Projektbeirat.....	29
4.4. Zeitlicher Rahmen.....	30
4.5. Methodik.....	30
4.5.1. Betroffenen-Akquise.....	31
4.5.2. Dokumentenanalyse.....	31
4.6. Arbeitspakete.....	32
4.7. Meilensteine.....	36
4.8. Limitationen.....	36
4.9. Umsetzung.....	37
5. Fazit.....	37
Literaturverzeichnis.....	38
Ehrenwörtliche Erklärung	46

1. Einleitung

„Die Aufarbeitung von sexueller Gewalt in der Vergangenheit ist neben Prävention, Intervention und Hilfen ein wesentlicher Aspekt im Kampf gegen Missbrauch. Im Gegensatz zu einem Strafverfahren geht es nicht darum, einen Täter oder eine Täterin zu überführen und zu verurteilen, denn die Fälle sind oft verjährt. Umso wichtiger ist es aber für Betroffene, dass ihr Leid dennoch gesehen und anerkannt wird und dass die Gesellschaft aus diesen Fällen lernt, was Missbrauch in der Vergangenheit ermöglicht hat, beziehungsweise welche Reaktion und Hilfe warum ausgeblieben ist - und welche Konsequenzen im Kampf gegen Missbrauch aus diesen Erkenntnissen gezogen werden müssen.“

(Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, UBSKM, 2023b)

Dieses Zitat der UBSKM unterstreicht die Wichtigkeit einer möglichst ausführlichen Aufarbeitung von Fällen sexuellen Missbrauchs, um ihn zukünftig besser verhindern zu können. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, einen Beitrag zu dieser Aufarbeitung zu leisten. Zur Umsetzung des Vorhabens erfolgt die Fokussierung auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker und Mitarbeitende der katholischen Kirche im Bistum Magdeburg in der Zeit zwischen 1949 und 1990. Für das Bistum Magdeburg ist bis zum jetzigen Zeitpunkt keine gesonderte wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie in Auftrag gegeben worden. Die Auseinandersetzung mit dem bisherigen Forschungsstand soll eventuelle Forschungslücken identifizieren und prüfen, welche Impulse für die Aufarbeitung im Bistum Magdeburg sich daraus ergeben. Die Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission Bistum Magdeburg und der Unabhängigen Kommission zur Prüfung von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs im Bistum Magdeburg soll durch eine erste wissenschaftliche Annäherung unterstützt werden.

Es ergeben sich folgende Forschungsfragen für die Bachelorarbeit:

- Inwiefern ist für das Bistum Magdeburg ein Forschungsbedarf bezüglich der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch Kleriker und Mitarbeitende der katholischen Kirche in der DDR zu verzeichnen?
- Welche Impulse zur Aufarbeitung ergeben sich daraus?
- Wie kann eine wissenschaftliche Auseinandersetzung für das Bistum Magdeburg sinnvoll gestaltet und umgesetzt werden?

2. Theoretischer Hintergrund

2.1. Begrifflichkeiten und Eingrenzungen

Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten Sexueller Missbrauch, Betroffene, Beschuldigte, Täter*innen und Kleriker (in der katholischen Kirche) für diese Arbeit definiert und die Eingrenzung auf die Auseinandersetzung mit Missbrauch an Minderjährigen erläutert.

2.1.1. Begriff Missbrauch

Eine Vielzahl von Definitionen steht für den Begriff des sexuellen Missbrauchs aus jeweils verschiedenen Fachrichtungen zur Verfügung. Diese Arbeit orientiert sich an der von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) erarbeiteten Begriffsbestimmung aus sozialwissenschaftlicher Perspektive. Demnach ist sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen:

„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können [...]. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“ (UBSKM, 2023a)

Die Definition der UBSKM weicht von den rechtlichen Begriffsbestimmungen des Phänomens im Strafgesetzbuch der DDR (Vgl. §§148, §§149, §§150 StGB der DDR) und im Kirchenrecht (Vgl. Can. 1395 § 2 CIC) ab, da sie auch Handlungen einschließt, die nicht unter Strafe fallen oder gefallen wären.

Die Möglichkeit der Ahndung von Missbrauch besteht nach kirchlicher Gesetzgebung nur bei Klerikern, also bei Welt- und Ordensklerikern. Die Verjährungsfrist beträgt im Kirchenrecht fünf Jahre (vgl. Rees, 2011). Das kirchliche Gesetzbuch, der Codex Iuris Canonici (CIC), von 1983 Can. 1395 § 2 CIC definiert folgendermaßen: „Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn die Straftat öffentlich begangen wurde, mit gerechten Strafen belegt werden, wenn erforderlich, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.“ Hierbei wird Bezug auf das sechste Gebot der Alten Testaments genommen: Du sollst nicht ehebrechen. In diesem Fall ist die Ehe mit Gott gemeint.

Andere Mitarbeitende der katholischen Kirche, die als Laien gelten, erfahren Maßnahmen nach dem Arbeits- und Dienstrecht, beispielsweise in Form einer Kündigung. Die Androhung einer Strafe für Täter*innen wird im Kirchenrecht als eine Maßnahme des Opferschutzes definiert (vgl. Rees, 2011).

Die Bestimmungen des Strafrechts in der DDR sind, wie im kommenden Abschnitt erläutert, besonders in Bezug auf die Einschränkung der Altersgruppe relevant.

2.1.2. Eingrenzung Minderjährigkeit

Die Eingrenzung der Thematik auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist insofern sinnvoll, als dass eine klare Bestimmung der Betroffenen-Gruppe erfolgt, was die theoretische Auseinandersetzung und die Entwicklung eines Forschungsdesigns erleichtert. Die Erfahrungen von betroffenen Personen, die anderweitige Formen sexualisierter Gewalt erfahren haben, sollen hierdurch nicht in ihrer Bedeutung herabgestuft werden.

Unter den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen fallen nach den Bestimmungen von Straftaten im Strafgesetzbuch (StGB) der DDR der sexuelle Missbrauch von Kindern, also Personen jünger als 14 Jahre (nach § 148 StGB) und der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen, also Personen von 14 bis 16 Jahren (§149 StGB) bzw. 14 bis 18 Jahren (§150 StGB). Die Altersangaben beziehen sich hierbei auf das Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt. Als Täter*innen wurden Erwachsene, also Personen über 18 Jahren, begriffen. Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen Bestimmungen erfolgt in Abschnitt 2.3.3. DDR-Justiz und sexueller Missbrauch.

2.1.3. Betroffene, Beschuldigte und Täter*innen

Die Verwendung des Begriffes „Opfer“ geht oftmals mit einer sozialen Zuschreibung von Eigenschaften einer betroffenen Personen einher. Mit der Verwendung des Begriffes kann beispielsweise impliziert werden, die Person sei aufgrund ihrer Erfahrungen hilflos, wenig selbstbestimmt und leidend (vgl. Hochstätter, 2023). Um ebensolche Viktimisierungen zu vermeiden wird der Begriff „Betroffene“ in dieser Arbeit verwendet. Die Begriffsverwendung verfolgt demnach den Ansatz des Empowerments (englisch für Ermächtigung), der den betroffenen Personen die Wertungsmacht über ihre Situation und Selbstwahrnehmung zuspricht.

Zwischen Personen, die für sexuellen Missbrauch an Minderjährigen verurteilt wurden („Täter“) und Personen, die bis zum jetzigen Zeitpunkt lediglich dessen beschuldigt wurden („Beschuldigte“), ist zu differenzieren. In der Literatur wird der Begriff „Täter“ oftmals synonym für beide Personengruppen verwendet. In dieser Arbeit wurde zwischen Täter*innen und Beschuldigten, sofern möglich, unterschieden.

Ist das Geschlecht der Menschen, die einer Personengruppe zugehören, aus thematischer Perspektive nicht von Relevanz oder unbekannt, so wird das Gendersternchen verwendet, um aller Geschlechter abzubilden.

2.1.4. Kleriker in der katholischen Kirche

Seit der Einführung des zurzeit geltenden Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 werden Kleriker als Personen begriffen, die die Diakonenweihe empfangen haben (Can. 266 §1). Zum Klerikerstand gehören neben den Diakonen auch Priester und Bischöfe, die jeweils eine weitere Weihe empfangen (vgl. Demel, 2015). Im CIC/1983 can. 1024 wird konkretisiert: „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann“. „Kleriker und Mitarbeitende der katholischen Kirche“ wurde somit als Gender-Formulierung für diese Arbeit gewählt, da in der katholischen Kirche im betreffenden Zeitrahmen von 1949-1990 ausschließlich Männer das Priesteramt bekleiden durften, in kirchlichen Institutionen jedoch auch Frauen, als Laiinnen, tätig sein durften (vgl. Demel, 2015). Die Debatte um die Zulassung von Frauen zur Weihe wird an dieser Stelle nicht behandelt, da sie nicht dem thematischen Rahmen entspricht.

In den folgenden Abschnitten werden demnach Personen, die ein geistliches Amt bekleiden (Diakone, Priester, Bischöfe) oder in der Zeit von 1949 bis 1990 bekleideten unter dem Begriff „Kleriker“ zusammengefasst. Personen, die anderweitig im Dienst der katholischen Kirche tätig waren, werden als „Mitarbeitende“ bezeichnet.

2.2. Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche

2.2.1. Der Beginn der Aufarbeitung

Erste öffentliche Auseinandersetzungen mit der Thematik des Sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche erfolgten in den 1990er Jahren in Irland und den USA (vgl. Kowalski, 2018). In Deutschland stellt die Erarbeitung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (vgl. Deutsche Bischofskonferenz, DBK, 2002) eine erste Reaktion auf das Bekanntwerden von Missbrauchsfällen dar. Die Bearbeitung erfolgte jedoch vorerst in Form der Bagatellisierung der Vorkommnisse als Einzelfallphänomen, das nicht in einem Zusammenhang mit der katholischen Kirche als Institution gebracht wurde.

Die Zuständigkeit der Umsetzung der Leitlinien wurde auf die Diözesen verlagert (vgl. Kowalski, 2018).

Seit dem Missbrauchsskandal 2010 lag auch in Deutschland ein stärkerer medialer und gesellschaftlicher Fokus auf der Thematik. Nach dem Bekanntwerden zahlreicher Vorkommnisse sexualisierter Gewalt unter anderem an dem Jesuiten Kolleg, dem Canisius Kolleg und der Odenwaldschule wurden Maßnahmen von Seiten der Politik und Kirche ergriffen, da die große öffentliche Aufmerksamkeit einer weiteren Tabuisierung des Themas entgegenstand (vgl. Willems/Ferring, 2014). In Reaktion auf die ausgeweitete Debatte um die Missbrauchsproblematik gingen aus der Versammlung der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. DBK, 2010) Leitlinien hervor, die die Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der katholischen Kirche für den Zeitraum von 2010 bis 2013 definierten.

Dazu gehören neben der Auswertung der Leitlinien aus dem Jahr 2002 die Ermittlung der Wahrheit über die Vorfälle, die Klärung von Verantwortungen und der Ausbau von Präventionsmaßnahmen. Die Umsetzung dieser Leitlinien erfolgte unter anderem durch die Einrichtung einer Hotline für Betroffene, die Inauftraggebung wissenschaftlicher Studien und materieller Ausgleichszahlungen. Notwendige Ergänzungen hierzu wurden durch Evaluationsverfahren ermittelt und in weiteren Vollversammlungen der DBK beschlossen (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2020).

Politisch wurde auf die Missbrauchsvorwürfe in der katholischen Kirche, anderen Institutionen und in Familien 2010 mit der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ reagiert (vgl. Stadler et.al., 2012). In seiner multiprofessionellen Ausrichtung hatte der Runde Tisch die Aufgabe, „Präventions- und Interventionsansätze zu entwickeln, um Betroffene von sexuellem Kindesmissbrauch bei der Bewältigung ihrer Erlebnisse zu unterstützen und gleichzeitig sexuelle Übergriffe auf Kinder in Zukunft möglichst zu verhindern“ (edb.: 1).

In Erweiterung dessen wurden epidemiologisch orientierte Forschungsprojekte in Auftrag gegeben (vgl. ebd.).

2.2.2. Forschungsstand

Im Folgenden wird der bisherige Forschungsstand zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche dargestellt. Nach 2010 erschienen zahlreiche Berichte und Studien zu sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche, mit jeweils verschiedenen Ausrichtungen. Eine ausführliche Beschreibung aller relevanter Forschungsprojekte kann im Rahmen dieser Arbeit nicht gewährleistet werden, der Fokus liegt hier daher auf den für diese Arbeit relevantesten Quellen.

2.2.2.1. Forschungen bis 2017

Berichte und Gutachten, die einzelne Institutionen, Bistümer oder Diözesen betrachten, waren vor 2018 meist juristisch ausgerichtet. Raue (2010) betrachtete in ihrem Bericht über die Einrichtungen des Jesuitenordens die konkreten Vorwürfe gegen Einzelpersonen und die Reaktionen des Ordens auf die Vorkommnisse. Auch einzelne Diözesen und Bistümer wurden untersucht, zu nennen sind beispielsweise die Berichte über die Erzdiözese München und Freising (vgl. Westphal et.al., 2010), die Diözese Rottenburg-Stuttgart (vgl. Grübel, 2012) und das Bistum Augsburg (vgl. Kochenscheidt, 2013).

Eine forensische Perspektive, die sich stark auf die Biografien und psychologischen Auffälligkeiten beschuldigter Kleriker konzentriert, bietet die Analyse von Leygraf et.al. (vgl. 2012). Die Auswertung von 78 Gutachten, die neben Vorwürfen des Besitzes von Kinderpornografie auch 66 Missbrauchsvorwürfe enthielten, ergab, dass zu 75 % Jungen und zu 25 % Mädchen von den Handlungen der Kleriker betroffen waren. Die Übergriffe erfolgten meist zu Beginn der Amtszeit der Kleriker. Bei etwa 32 % der Beschuldigten lag eine psychiatrische Diagnose nach der Klassifikation des ICD-10, bei 10 % die Diagnose einer Pädophilie vor.

Es handelt sich hierbei um ähnliche Prävalenzen wie auch in der restlichen männlichen Bevölkerung. Gegen 71 % der Kleriker wurden Sanktionen von Seiten der Kirche verhängt, polizeiliche Ermittlungen fanden bei 68 % der Fälle statt und 30 % der Kleriker wurden verurteilt (vgl. Leygraf et.al., 2012).

Die Auswertung der Daten aus der Arbeit der telefonischen Hotline der DBK für Opfer sexuellen Missbrauchs durch Zimmer et.al. (vgl. 2014) verdeutlichte unter anderem, dass die Mehrzahl der bekannten Taten den Charakter einer Beziehungstat innehatte. Das heißt Tatverläufe erstreckten sich oft über längere Zeiträume und waren systematisch geplant, wozu auch der Aufbau einer engen sozialen Beziehung zwischen Täter und betroffener Person gehört. 23 % der beschriebenen Delikte waren Einmaldelikte, 40 % Mehrfachdelikte, die sich bis zu einem Jahr erstreckten und 37 % Mehrfachdelikte, die sich über mehr als ein Jahr erstreckten. Bezüglich der Tatumfelder konnten Pfarrereien (in 53 % der Fälle), Ordenseinrichtungen (28 %), die Familie (5%) und sonstige institutionelle Kontexte (4%) identifiziert werden (vgl. Zimmer et.al., 2014).

In Vorarbeit zu der MHG-Studie entstand 2016 eine Metaanalyse (vgl. Dölling et.al.), die Studien aus Deutschland, Österreich, Großbritannien, den USA und Botswana analysierte. Die Beschuldigten waren laut Angaben der untersuchten Studien zum Großteil männlich, das Durchschnittsalter betrug 39 Jahre. Die Prävalenzrate lag bei etwa 4 % (Verhältnis der missbräuchlich gewordenen Priester zu nicht missbräuchlich gewordenen Priestern im betreffenden Zeitraum). Die Auswertung psychologisch-forensischer Studien ergab, dass in 29,6 % der untersuchten Fälle bei dem Täter eine emotionale und/oder sexuelle Unreife vorhanden war, 21,6 % der Täter eine Persönlichkeitsstörung und 17,7 % Merkmale der Pädophilie aufwiesen. Hier ist eine Abweichung zu den Zahlen in Leygraf et.al. (vgl. 2012) zu erkennen. Alkoholmissbrauch wurde bei 13,1 % der untersuchten Personen festgestellt. 53,9 % der Täter gaben an, heterosexuell orientiert zu sein, 34,8 % homosexuell und 6,7 % bisexuell. Diesbezüglich konnten jedoch nur zwei Studien, mit 89 untersuchten Täterprofilen, analysiert werden.

Die Aussagekraft der Ergebnisse in Bezug auf die Gesamthematik lässt sich also infrage stellen. Die Erhebung von Daten zu sozialen Merkmalen der Täter wurde im Rahmen der Metaanalyse als unzureichend eingestuft (vgl. Dölling et.al., 2016).

Hinsichtlich der Tatmerkmale wurde festgestellt, dass in 52,2 % der Missbrauchsfälle der Handlungsablauf geplant war und 47,8 % als spontane Handlungen zu werten sind. In den Fällen, in denen Tatmittel festgestellt werden konnten, handelte es sich bei 47,6 % um die Belohnung der betroffenen Person, bei 37 % der Fälle wurde die betroffenen Person bedroht, bei 6 % wurde die Tat religiös eingebettet. Den untersuchten Studien wurden teilweise methodische Schwächen attestiert, beispielsweise eine unzureichende Methodik der Datenerhebung. Bezüglich der Ursachenforschung wurde ein Bedarf an weiterer Forschungsbedarf festgestellt (vgl. ebd.).

2.2.2.2. Die MHG-Studie

Die bisher umfangreichste wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik stellt der 2018 veröffentlichte Bericht über das Projekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ dar, der auch MHG-Studie genannt wird (Akronym der beteiligten Universitäten Mannheim, Heidelberg). Alle 27 Diözesen stellten Daten zum Zeitraum 1946 bis 2014 zur Auswertung zur Verfügung, 1670 des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen beschuldigte Kleriker (Prävalenzrate 4,4%) und 3.677 betroffene Personen konnten identifiziert werden (vgl. Dreßing et.al., 2018).

Zu den Merkmalen der Betroffenen wurde festhalten, dass 62,8 % männlich und 34,9 % weiblichen waren. 51,6 % der Betroffenen waren zum Tatzeitpunkt maximal dreizehn Jahre alt und 25,8 % vierzehn Jahre und älter, bei 22,6 % gab es keine Altersangabe. Die betroffenen Personen wiesen häufig gesundheitliche Probleme auf, die in großen Teilen auf den erlebten sexuellen Missbrauch zurückzuführen sind.

Zu den psychischen Auffälligkeiten zählen unter anderem „Depression, Angst, Schlaf- oder Essstörungen, posttraumatische Symptome (Flashbacks, Alpträume, Vermeidungsverhalten), Suizidalität, selbstverletzendes Verhalten sowie Alkohol- und Drogenkonsum“ (Dreßing et.al., 2018: 8). Die getroffenen Angaben der MHG-Studie sind jedoch nicht mit einer Diagnose gleichzustellen.

Sozial wirkte sich der Missbrauch auf das Leben der Betroffenen ebenfalls aus. Oftmals zeigten sich negative Effekte im professionellen und privaten zwischenmenschlichen Umfeld, in der Lebensplanung und/oder in der Auseinandersetzung mit der persönlichen Spiritualität (vgl. ebd.).

Bei 28,3 % der Beschuldigten lagen Hinweise auf Pädophilie vor, bei 14 bzw. 19,1 % (je nach Teilprojekt) gab es Hinweise auf eine homosexuelle Orientierung. In der MHG-Studie zeichnet sich eine deutliche Tendenz zu Mehrfachtaten ab, in allen Teilprojekten wurde eine durchschnittliche Dauer des Missbrauchsverlaufs von über 15 Monaten festgestellt. 75 % der betroffenen Personen „standen mit den Beschuldigten in einer kirchlichen oder seelsorgerischen Beziehung“ (Dreßing et.al., 2018: S. 7), unter anderem wurden in diesem Kontext psychologische Techniken zur Tatanbahnung verwendet. Beispielweise zu nennen sind die „Ausübung psychischen Drucks oder psychischer Gewalt, Ausnutzung von Autorität (bei allen Betroffenen), Versprechung oder Gewährung von Vorteilen (bei ca. 35 % der Betroffenen), Ausnutzung der emotionalen Bindung zum Beschuldigten (bei ca. 23 % der Betroffenen), Androhung oder Ausübung von physischer Gewalt (bei ca. 20 % der Betroffenen) [und] religiöse, gesundheitliche oder sexualpädagogische Verbrämung der Tat (bei ca. 16 % der Betroffenen)“ (ebd.: S.7). Häufig waren die privaten Räumlichkeiten der beschuldigten Person Tatort, aber auch öffentliche Orte wurden zur Tatausübung genutzt. In den meisten Fällen (80%) handelte es sich um Hands-on Taten (Taten mit Körperkontakt), davon etwa 16% Penetration (vgl. ebd.).

Die Reaktion der katholischen Kirche auf die Vorkommnisse sexuellen Missbrauchs wird in der MHG-Studie ebenfalls erfasst. In 33,9 % der Fälle kam es zu einem kirchenrechtlichen Verfahren und in 37,7 % zu einem Strafverfahren, wobei diese meist von der Familie der Betroffenen anberaumt wurden. Die Sanktionen der Kleriker durch die kirchliche Rechtsprechung sind als mild zu bewerten.

Die Versetzung von des Missbrauchs beschuldigten Klerikern in andere Arbeitsbereiche bzw. an andere Einsatzorte, weist eine signifikant höhere Zahl als bei Nicht-Beschuldigten auf. Hier lässt sich eine Systematik erkennen. Dieses Erkenntnis stärkt die Hypothese, dass Versetzungen als Vertuschungsmaßnahme in Kombination mit einer unzureichenden Kommunikation des Versetzungsgrundes mit der betreffenden Kirchengemeinde in einem signifikanten Ausmaß Verwendung fanden (vgl. ebd.).

2.2.2.3. Neuste Erkenntnisse

Eine der aktuellen Veröffentlichungen ist unter dem Titel „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen“ (Dill et.al., 2023) erschienen. Aus den Untersuchungen wird unter anderem ersichtlich, dass die Priesterausbildung mit ihrer dogmatischen Sexualmoral in Bezug auf das zölibatäre Leben von Klerikern und auch die „katholische Homophobie“ (ebd.: 309) sich negativ auf die Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch im Lehrkontext auswirken. Außerdem werden konkrete Empfehlungen zur Erstellung von Präventions- und Schutzkonzepten gegeben und die Wichtigkeit der Weiterentwicklung der Personalarbeit in den Bistümern wird unterstrichen (vgl. ebd.). Die einzelnen Empfehlungen können hier nicht dargestellt werden. Jedoch ist die Erkenntnis festzuhalten, dass in diesem Projekt eine ausführliche Aufarbeitung die Entwicklung zukunftsorientierter Konzepte ermöglicht hat, die dem Bistum Essen konkrete Handlungsansätze aufzeigen.

Eine Vorreiterrolle in der Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche der DDR nimmt das Projekt „Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989“ (Rinser/Streb/Dudeck, 2023) ein. Die folgende historische Einordnung ist stark von den Erkenntnissen dieses Projektes untermalt, da gesellschaftliche Strukturen der DDR und der katholischen Kirche, die sexuellen Missbrauch oder dessen Vertuschung begünstigt haben, daraus hervorgehen.

2.3. Historische Einordnung - DDR

In der vorliegenden Arbeit kann keine detaillierte Darstellung der bewegten DDR-Historie bereitgestellt werden. Daher wurde ein eingeschränkter Betrachtungsrahmen gewählt. Im Folgenden werden kulturelle, politische und rechtliche Faktoren der DDR-Gesellschaft, die in Bezug auf sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche relevant sind, erläutert. Die Rolle der katholischen Kirche in der DDR und der Umgang der DDR-Justiz und politischer Organe mit Vorkommnissen sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche werden beleuchtet.

2.3.1. Kulturelle und politische Faktoren

Innerhalb des Wirkungsbereiches der DDR-Moral entwickelte sich ein „doppeltes Moralsystem“ (Sachse et.al., 2018: 38) der Sexualität. Die offizielle starre „sozialistische Sexualmoral“ (ebd.:38) wurde in staatlichen Institutionen, der Justiz und im gesellschaftlichen Diskurs angewendet. Die gleichgeschlechtliche Ehe war das gesellschaftliche Idealbild, Homosexualität und der häufige Wechsel von Sexualpartner*innen waren verpönt. Jedoch prägte auch eine inoffizielle, tendenziell liberalere „Sexualmoral des Alltags“ (ebd.: 38) das Leben der DDR-Bürger*innen. Diese spiegelte sich nicht im gesellschaftlichen Diskurs wider, da sie in staatlichen Milieus von Verboten begrenzt wurde (vgl. ebd.). Die Herrschaftsstruktur der DDR in Form der SED-Diktatur beinhaltete gezielt eingesetzte Repressionsmaßnahmen als Instrument des Machtaufbaus und -

erhalts (vgl. Maercker et.al., 2022). Unter anderem waren DDR-Bürger*innen „Formen der Unrechtsgewalt [...] öffentliche[n] Demütigungen, Inhaftierungen, [...] Bespitzelungen, Ausbildungs- und Berufsverbote[n], [...], Ausbürgerungen oder systematische[n] Verunsicherungen“ (ebd.: 123/124) ausgesetzt. Durchgesetzt wurden diese Maßnahmen in erster Linie durch die Mitarbeitenden des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) (ebd.: 124). Oftmals war unklar, welche Handlungen toleriert werden konnten und bei welchen mit Repressionen zu rechnen war, auch bei sexualitätsbezogenen Themen (vgl. Sachse et.al., 2018). Das fehlende Wissen über Sexualität in der Gesellschaft und kaum vorhandene Hilfestrukturen erschwerten Betroffenen zusätzlich die Offenbarung ihrer Erfahrungen (vgl. Rinser/Streb/Dudeck, 2023). Eine offene Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch und dessen strukturellen Ursachen war unter diesen Bedingungen kaum möglich. Das Thema war aus der Öffentlichkeit weitestgehend verbannt (vgl. Sachse et.al., 2018).

2.3.2. Kirchenspezifische Faktoren in der DDR

Das Regierungssystem der DDR zeichnete sich aus durch den „Monopolanspruch der Ideologie und die daraus abgeleitete Parteidiktatur“ (Pilvousek, 2013: 187), die durch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) durchgesetzt wurde. Die ideologische Grundlage stellte hierbei die marxistisch-leninistische Weltanschauung dar, die sich als Wissenschaft und Ideologie gleichzeitig begriff. Diesem Selbstverständnis zufolge wurden andere Betrachtungsweisen der Welt als unwissenschaftlich und demzufolge unwahr definiert (vgl. ebd.). Die marxistische Religionskritik betrachtet Religion als eine Weltanschauung, die eine Illusion des Glücks konstruiert, die der Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse im Weg stünde. (vgl. von Stosch, 2022). Die Angehörigkeit von DDR-Bürger*innen zu einer Religionsgemeinschaft in der DDR wurde grundsätzlich geduldet, der Umsetzung der religionskritischen Linie des Staates folgte jedoch ein erheblicher Druck auf Kirchenmitglieder. Beispielsweise hatten Personen, die aus religiösen Gründen nicht an der Jugendweihe teilnahmen, mit Repressionen wie der Vorenthaltung von Bildungs- und Aufstiegschancen zu rechnen. Die katholische Kirche und ihre Zugehörigen befanden sich in einer eindeutigen Minderheitsposition, sie verteidigten ihr

Bestehen nicht nur gegen die gesellschaftlich tendenziell ablehnende Haltung, sondern auch gegen die in der DDR stärker vertretene protestantische Konfession. Der Anteil der Katholiken an der DDR-Bevölkerung lag zwischen 5 und 10 % (vgl. Daibner, 1988).

Die Bedrohungssituation der katholischen Kirche „führte[n] zu einer starken Verbundenheit innerhalb der katholischen Gemeinden, die allerdings mit einem Verbot jeglicher Kritik an inneren Missständen einherging“ (Rinser/Streb/Dudeck, 2023: 147). Die katholische Kirche setzte auf eine klare Trennung von dem DDR-Staat, ein aktives Auftreten im politischen Raum wurde weitestgehend vermieden (vgl. Schäfer, 1994). Trotz des geringen politischen Wirkungsradius der katholischen Kirche, blieben klerikale Machtstrukturen erhalten, die Missbrauch begünstigten. Der Bericht über das Forschungsprojekt für Mecklenburg hält hierzu fest: „Die Unfehlbarkeit der Geistlichen wurde nicht in Frage gestellt, weshalb den Geistlichen solche Taten nicht zugetraut wurden.“ (Rinser/Streb/Dudeck, 2023: 146). Ebenfalls schützte das Beichtgeheimnis Kleriker weiterhin, da die Inhalte der Beichte der Geheimhaltung unterlagen. In der katholischen Sexualmoral und der Priesterausbildung wurde die Thematik der Sexualität fast gänzlich tabuisiert, was eine Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch stark erschwerte (vgl. edb.).

Trotz der angespannten Situation zwischen Staat und katholischer Kirche kam es an einigen Schnittstellen zu einer Zusammenarbeit. In Bezug auf die öffentliche Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch verfolgten die DDR-Regierung und die katholische Kirche das gemeinsame Ziel, die Aufmerksamkeit möglichst gering zu halten. Die DDR förderte ein Schweigeregime aus dem politischem Interesse heraus, ein positives Bild der DDR nach innen und außen zu wahren. Die katholische Kirche wollte sich in Anbetracht ihrer Gefährdungssituation keine Prestigeeinbußen leisten. Teils wurden Beschuldigte oder auffällige Personen durch ein Zusammenwirken von Kirche und Staat in den Westen versetzt. An anderer Stelle wurden Kleriker als inoffizielle Mitarbeiter (IM) des MfS angeworben. Das Einsetzen der Beschuldigten als IM erfolgte, um Informationen aus Kirchenkreisen erhalten zu können, was Strafverfolgungen verhinderte (vgl. Rinser/Streb/Dudeck, 2023).

2.3.3. DDR-Justiz und sexueller Missbrauch

Bei sexuellem Missbrauch von Kindern griff im Strafgesetzbuch der DDR folgender Paragraf:

„§ 148. Sexueller Mißbrauch [sic!] von Kindern. (1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht [sic], wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft:

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.“

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen wurde folgendermaßen definiert:

„§ 149. (1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht [sic!], mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

§ 150. (1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht [sic!], wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht [sic!], wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

Im Rahmen der Änderung der Gesetzestexte 1988 wurde in §149 und § 150 die Einschränkung „anderen Geschlechts“ entfernt. Das heißt, es wurden auch Taten, die Personen des gleichen Geschlechts betrafen, einbezogen.

Eine Expertise der UBSKM veranschaulicht, wie in der DDR mit Vorkommnissen sexuellen Missbrauchs umgegangen wurde. Der Anteil eingeleiteter Ermittlungsverfahren nach Anzeigen von Missbrauch reduzierte sich von 90% im Jahr 1960 auf 78 % im 1980. In den Folgejahren wurde die Erfassung dieser Statistik eingestellt. Auch die erfasste Urteilspraxis schwächte sich deutlich ab. Von 1960 bis 1967 wurden 80 % der Täter, die des sexuellen Missbrauchs für schuldig befunden wurden, mit einer Freiheitsstrafe belegt. Im Jahr 1989 lag der Anteil bei rund 44 %. Es war sowohl hinsichtlich der Urteilspraxis in Bezug auf sexuellen Missbrauch als auch auf Vergewaltigungen ein Trend zu Bewährungsstrafen zu verzeichnen. Die ausgewerteten Statistiken können jedoch nur bedingt auf den Missbrauch durch Kleriker und Mitarbeitende der katholischen Kirche rückbezogen werden (vgl. Sachse et.al., 2018).

Hartig (2021) hebt in ihrer mikrohistorischen Fallanalyse zu dem im Bistum Magdeburg tätigen Kleriker Franz Doneiser hervor, dass Täter bzw. Beschuldigte innerhalb des katholischen Milieus als bemitleidenswert betrachtet wurden. Es wurde in der Annahme gegangen, dass durch psychiatrische Hilfe und Vergebung eine Wiedereingliederung gelingen könne. Die Betrachtung der Perspektive betroffener Personen und deren Unterstützung standen hierbei durch die „milieuübergreifenden Schweigeregimen“(Hartig, 2021: 228), gemeint sind die katholische Kirche und der Staat DDR, nicht im Mittelpunkt. Die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrie, DDR-Justiz und dem Erzbistum Paderborn ermöglichte die Vertuschung der begangenen Straftaten, verhinderte

eine ausführliche Aufarbeitung und erschwerte somit die Verhinderung weiterer Taten (vgl. ebd.).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Strukturen in der DDR im Zusammenspiel mit den Geheimhaltungsmechanismen der katholischen Kirche negative Auswirkungen auf die Auseinandersetzung mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen in der katholischen Kirche hatten. Die Geheimhaltung und Vertuschung dessen wurde zu großen Teilen durch politische und kirchlich-institutionelle Strukturen möglich.

2.4. Bistum Magdeburg

Für den Entwurf des Forschungsdesigns ist die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Bistums Magdeburg und der bisher erfolgten Aufarbeitung notwendig.

2.4.1. Geschichte des Bistums

968 wurde das Erzbistum Magdeburg gegründet, mit dem Hauptzweck der Missionierung der Slawen auf dem damaligen Gebiet. Nach einer wechselhaften Entwicklung der Zuständigkeiten in der Region, unter anderem durch die Reformation, wird das „Elbe und Saale Departement“ 1821 mit dem Bistum Paderborn verbunden. 1921 wurde das nunmehr zum „Apostolischen Vikariat Anhalt“ umbenannte Gebiet nach einem Vertrag mit dem Heiligen Stuhl endgültig dem Bistum Paderborn untergliedert, das 1929 durch das preußische Konkordat zum Erzbistum ernannt wurde. Es folgte die Einrichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz. Die Trennung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg und wachsende Strukturen des Bistums aufgrund gestiegener Mitgliederzahlen durch den Zulauf an Geflüchteten ermöglichten dem Kommissariat Magdeburg eine zunehmende Verselbstständigung. 1949 wurde Wilhelm Weskamm zum zweiten Weihbischof von Paderborn mit Sitz in Magdeburg, 1951 trat Dr. Friedrich Maria Rintelen die Nachfolge an. Der fortlaufende Emanzipationsprozess mündete 1973 in die Umbenennung des Kommissariats zum `Bischöflichen Amt Magdeburg` mit Johannes Braun als Apostolischem Administrator. 1990 übernahm Leo Nowak das Amt (vgl. Bistum Magdeburg, 2023c).

Das Bistum Magdeburg wurde am 14. April 1994 in Magdeburg mit der Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen, der am 08. Juli 1994 in Kraft trat, errichtet. Mit Leo Nowak als Bischof wurde es dem Erzbistum Paderborn (als Kirchenprovinz) zugeordnet. Somit zählt das Bistum Magdeburg zu den jüngsten Bistümern der Bundesrepublik, wobei eine Verbindung zum Erzbistum Paderborn erhalten bleibt, wenn auch in geringerer Intensität als im hier relevanten Betrachtungszeitraum. Seit 2005 ist das Bischofsamt in Magdeburg von Dr. Gerhard Feige besetzt (vgl. Bistum Magdeburg, 2023c).

2.4.2. Mitgliederzahlen

Im Jahr 2021 lag der Anteil der Katholiken an der Bevölkerung im Bistum Magdeburg bei 3,1 % (vgl. Statista, 2023). Die Anzahl der Katholiken lag im Bistum Magdeburg nach Auswertung der Meldedaten im Jahr 2021 bei 73.758 Personen, im Jahr 2006 betrug die Anzahl noch 101.517 (vgl. Bistum Magdeburg, 2022). Es ist demnach ein deutlicher Rückgang an Katholiken in den Melderegistern zu verzeichnen.

2.4.3. Territorium

Das Bistum Magdeburg umfasst die Dekanate Magdeburg, Stendal, Egeln, Halberstadt, Merseburg, Halle, Dessau und Torgau. Das Gebiet erstreckt sich über das gesamte Bundesland Sachsen-Anhalt, Teile Brandenburgs und Sachsens (vgl. Bistum Magdeburg, 2023b).

3. Aufarbeitung im Bistum Magdeburg

3.1. Aktuelle Richtlinien zur Aufarbeitung

Hervorzuheben ist die Gemeinsame Erklärung der DBK und der UBSKM über „verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ (DBK/UBSKM, 2020). In Erweiterung der bereits erwähnten Leitlinien der DBK zur Aufarbeitung, ergibt sich aus dieser Erklärung eine Selbstverpflichtung zur Einrichtung und Weiterführung von Aufarbeitungskommissionen in allen (Erz-) Diözesen.

Eine Übersicht zur Umsetzung der Kriterien zum Stand 2023 wurde von der DBK zur Verfügung gestellt. Sie gibt für alle (Erz-)Bistümer jeweils Auskunft über die Einrichtung der unabhängigen Kommissionen, zur Betroffenenbeteiligung und anderen Aufarbeitungsprojekten, wie beispielsweise durchgeführten Forschungsvorhaben und vergebenen Forschungsaufträgen (vgl. DBK, 2023).

Das Verfahren zur materiellen Entschädigung von Betroffenen wurde 2020 in der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (Ständiger Rat der DBK, 2020, überarb. 2021, 2023) bestimmt. Unter anderem wurde die Einrichtung einer Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen beschlossen, die Anträge auf die Anerkennung des Leids auf ihre Plausibilität prüfen soll. Die Höhe der Leistungen richtet sich unter anderem nach dem Alter der Betroffenen Person zum Tatzeitpunkt, der Art der Tat, dem Vorhandensein eines Abhängigkeitsverhältnisses (beispielsweise in einem Heim), Folgeerkrankungen/-beeinträchtigungen und danach, ob ein „institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat“ (Ständiger Rat der DBK, 2023: 9).

3.2. Umsetzung der Richtlinien im Bistum Magdeburg

Der derzeitige Bischof des Bistums Magdeburg, Dr. Gerhard Feige, unterzeichnete im März 2021 die Gemeinsame Erklärung der deutschen Bischofskonferenz in Bezug auf die Standards der Aufarbeitung von 2020 (Bistum Magdeburg, 2023d). Daraus geht eine Selbstverpflichtung des Bistums Magdeburg zur Einhaltung der Kriterien hervor.

Im Voraus der Einrichtung einer Aufarbeitungskommission gab es einen Aufklärungsbeauftragten, der für die Bistümer Magdeburg und Erfurt zuständig war (DBK, 2023). 2002 wurde die Unabhängige „Kommission zur Prüfung von Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs im Bistum Magdeburg“ eingerichtet, die die Einzelfallprüfung und -betreuung in den Fokus nimmt (Bistum Magdeburg, 2023a). Die Kommission ist multiprofessionell und mit konfessionell nicht gebundenen Mitgliedern besetzt, von denen keines in einem Dienstverhältnis zum Bistum Magdeburg steht (DBK, 2023). Die Position des Bischöflich

Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt hat Dr. Nikolaus Särchen inne (Stand August 2023). 2021 erfolgte die Gründung der „Unabhängige[n] Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Magdeburg“, die sich in ihrer Aufarbeitungsfunktion vorrangig mit institutionell-systemischen Fragestellungen auseinandersetzt (vgl. Bistum Magdeburg, 2023a). Auch diese Kommission bestimmt sich nach der Gemeinsamen Erklärung zu den Standards der Aufklärung von 2020 (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistums Magdeburg, 2022).

Die durchschnittliche Leistungshöhe in den Jahren 2021/22 betrug für Betroffene aus dem Bistum Magdeburg, die einen Antrag auf Leistungen in Anerkennung des Leids bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gestellt haben, 29.700,00 €. Der bundesweite Durchschnitt lag bei 22.152,79 € (vgl. Betroffeneninitiative Ost, 2022).

Die Betroffenenbeteiligung im Bistum Magdeburg ist derzeit unzureichend. Ein Betroffenenbeirat existiert im Bistum Magdeburg nicht, ebenso wenig sind betroffene Personen in die Aufarbeitungskommission entsandt worden. Das Bistum befindet sich laut eigenen Angaben auf der aktiven Suche nach Betroffenen zur Bildung eines Beirats (Bistum Magdeburg, 2023a).

Eine konkret auf das Bistum Magdeburg angesetzte wissenschaftliche Auseinandersetzung erfolgte bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Akten des Bistums wurden für die Auswertung durch die MHG-Studie zur Verfügung gestellt, die jedoch keine Darstellung der Erkenntnisse über die Bistümer im Einzelnen bietet. Fallanalysen, wie beispielsweise von Hartig (2021) durchgeführt, leisten einen Beitrag für die wissenschaftliche Bearbeitung der Thematik, verdeutlichen jedoch gleichzeitig, dass der Forschungsbedarf nicht durch Einzelfallbetrachtungen gedeckt werden kann. Im Vergleich zu den abgeschlossenen oder in Auftrag gegebenen Untersuchungen in anderen Bistümern wird deutlich, dass Magdeburg als eines der einzigen Bistümer verbleibt, das keine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben hat bzw. für das bis zum jetzigen

Zeitpunkt keine weiteren Forschungsabsichten durch Institutionen oder Personen bekundet wurden.

3.3. Bisherige Erkenntnisse für das Bistum Magdeburg

Das Bistum Magdeburg hat folgende Daten betreffend dem Zeitraum 1946-2023 zu Sexuellem Missbrauch im Bistum zur Verfügung gestellt. In Vorarbeit zu der MHG-Studie wurden 677 Akten des Bistums durchgesehen. Die Durchsicht erfolgte durch einen Mitarbeitenden des Bistums. In den Akten konnten 8 Täter bzw. des Missbrauchs Beschuldigte Personen identifiziert werden, davon sieben Priester und ein Ordenspriester. Nach damaligen Erkenntnissen belief sich die Anzahl der bekannten Betroffenen auf 18 Personen. Nach 2018 wurden dem Bistum sechs weitere Beschuldigte und sechs weitere Betroffene bekannt. Nach aktuellem Stand sind demnach 14 Kleriker als Täter bzw. Beschuldigte und 23 Betroffene für das Bistum Magdeburg bekannt. Für die Einrichtungen des Bistums sind 11 Mitarbeitende beschuldigt und 12 Personen betroffen (vgl. Bistum Magdeburg, 2023e). An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass diese Informationen vom Bistum Magdeburg zur Verfügung gestellt wurden und bis zum jetzigen Zeitpunkt weder veröffentlicht noch wissenschaftlich und unabhängig geprüft worden sind.

4. Forschungsdesign

Der folgende Entwurf stellt eine Möglichkeit dar, das Gebiet des Sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche der DDR zu bearbeiten. Es werden Abwägungen zu sinnvollen Einschränkungen bzw. Ausweitungen der Thematik, zu zielführender Methodik der Erhebung, zu ethischen Aspekten und zu der Umsetzung der Arbeit (in Form von Arbeitspaketen) dargestellt. Weiterhin werden die Limitationen des Designs beleuchtet. Es ist hervorzuheben, dass es sich hierbei um einen Entwurf handelt, nicht etwa um einen Leitfaden mit Anspruch auf Vollständigkeit.

4.1. Ethik

Das ethische Vorgehen in dieser Forschung wird grundlegend durch die Bonner Ethikerklärung zur Forschung im Kontext sexualisierter Gewalt (vgl. Poelchau

et.al., 2015) bestimmt. Demnach stehen die Rechte und Interessen der Betroffenen im Mittelpunkt der ethischen Überlegungen. Um sicherzustellen, dass die Teilnahme an der Befragung und/oder den Interviews freiwillig und einverständlich stattfindet, sollten die Teilnehmenden vollumfänglich über das Forschungsprojekt, die Inhalte der Befragung bzw. die Interviewfragen, die Art der Dokumentation und Verarbeitung ihrer Aussagen, die Datenschutzrichtlinien, ihre Berechtigung, zu jeder Zeit aus dem Forschungsprozess auszusteigen und die Möglichkeit der Anonymisierung informiert werden. Ein Datenschutzkonzept ist in der Startphase des Projektes zu entwickeln und von Datenschutzbeauftragten zu prüfen, die zuständige(n) Ethikkommission(en) der ausführenden Institution(en) sind einzuschalten (vgl. ebd.).

Mit diesem Vorhaben ein hochsensibler Themenbereich bearbeitet. Die Auseinandersetzung mit Fragestellung zu dem Thema des Missbrauchs und anderweitigen Formen sexualisierter Gewalt kann für die Forscher*innen, Mitglieder des Projekt-Teams und beteiligte Betroffene sowie Expert*innen zu jedem Zeitpunkt zu „schmerzhaften Erinnerungen eigener negativer Erlebnisse oder gar zur Triggerung psychischer Symptome im Zusammenhang mit früheren Traumatisierungen“ (vgl. Poelchau et.al., 2015:5) führen. Für diesen Fall sollte bereits im Voraus eine Verfahrensweise festgelegt werden. Eine sichere Übergabe der betroffenen Person an eine geeignete ortsnahe Beratungsstelle mit dem Fokus auf sexuellen Missbrauch sind hierbei von hoher Wichtigkeit. In Magdeburg bietet sich hierzu beispielsweise eine Kooperation mit der Beratungsstelle des Wildwasser Magdeburg e.V. – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an. Das Vermittlungskonzept sollte entsprechend dem final gewählten örtlichen Rahmen und den Intervieworten eine Anpassung erfahren. Betroffene forschende Personen sind entsprechend an die Supervision zu vermitteln.

Teils offenbaren betroffene Personen zum ersten Mal ihre Erfahrungen oder stoßen weiterführende Offenbarungsprozesse in ihrem Umfeld an. In diesem Fall können erneute Ohnmachtserfahrungen auftreten, steht ihr soziales Umfeld ihnen beispielweise wenig unterstützend gegenüber. In solchen Fällen ist eine Anbindung an Beratung oder weitere Unterstützungsmöglichkeiten sinnvoll.

Die forschungsethische Auseinandersetzung mit der Bearbeitung personenbezogener Unterlagen ist insofern relevant, als dass die Persönlichkeitsrechte der Personen, deren Dokumente bearbeitet werden, beachtet werden müssen. Die Mitarbeitenden des Unterlagenarchivs orientieren sich hierbei an dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG). Entsprechend erfolgt die Herausgabe von Akten beschränkt und kriteriengeleitet. Die rechtlich und ethisch bedingten Einschränkungen der Forschung, die sich hieraus ergeben, sind zu respektieren.

Die Veröffentlichung neuer Erkenntnisse über den Missbrauch in der katholischen Kirche kann Misstrauen gegenüber der katholischen Kirche verstärken und kann damit auch die persönliche Glaubenseinstellung von Einzelpersonen, die Gemeindedynamik und die gesellschaftliche Debatte über die katholische Kirche beeinflussen (vgl. Blöbaum, 2022: 261). An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass das unterbreitete Forschungsvorhaben nicht die Absicht verfolgt, die katholische Kirche zu diffamieren, sondern vielmehr eine unabhängige Aufarbeitung der Thematik befördern soll, die Transparenz schafft und die Erarbeitung sinnvoller Präventionsmaßnahmen erleichtert.

4.2. Wahl der territorialen Einschränkung

Für den Entwurf eines Forschungsdesigns ergeben sich mehrere Möglichkeiten der Einschränkung nach kirchenterritorialen Gesichtspunkten. Forschungen nach folgenden Eingrenzungen bieten sich an:

- Projekt für das jetzige Bistum Magdeburg
- Projekt für die mitteldeutsche Kirchenprovinz (Bistümer Paderborn, Fulda, Erfurt und Magdeburg)
- Projekt für die Kirchenprovinzen Paderborn, Berlin und Hamburg (gesamtes Gebiet der ehemaligen DDR eingeschlossen)

Jede dieser Varianten hat ihre Vor- und Nachteile. Je größer der bearbeitete Raum angesetzt wird, desto länger fällt die Bearbeitungsdauer aus und desto höher müssen demnach die Kosten angesetzt werden. Bei einer größeren Anzahl

von Projektgruppenmitgliedern und beteiligten Institutionen ist mit einer weniger flexiblen Arbeitsweise zu rechnen, was das jeweilige Projekt in seiner Dynamik und zeitlichen Rahmung beeinflusst. Je mehr Bistümer bzw. Kirchenprovinzen sich jedoch zusammenschließen, desto umfänglicher kann die Thematik bearbeitet werden, um die Forschungslücke zu schließen. Weiterhin können Muster wie beispielsweise Versetzungen deutlicher hervortreten und Redundanzen ausgeschlossen werden.

Der folgende Entwurf wurde für ein Projekt angefertigt, das die gesamte mitteldeutsche Kirchenprovinz (Paderborn) in den Blick nimmt. Diese Entscheidung wurde getroffen, da die Zusammenarbeit der einzelnen Bistümer der Kirchenprovinz im betrachteten Zeitraum eine große Rolle spielte (siehe Historie Bistum Magdeburg). Die Beantragung von Dokumenteneinsichten und deren Analyse kann besonders effizient gestaltet werden, wenn territorial-übergreifend gearbeitet werden kann. Aus den für die Region gewonnenen Erkenntnissen können Vorschläge für eine gesamt-ostdeutsche Perspektive gewonnen werden.

4.3. Projektbeirat

Die Einrichtung eines Projektbeirates, der sich aus Vertreter*innen der Wissenschaft und Praxis zusammensetzt ist empfehlenswert. Das Einsetzen von Vertreter*innen der Wissenschaft mit Kenntnissen des Fachbereiches und ohne persönliche Verbindungen zu der katholischen Kirche trägt zu der Gewährleistung einer kirchenunabhängigen Auseinandersetzung mit der Thematik bei. Praxisvertreter*innen wie beispielsweise Kirchensachverständige und andere kirchennahe Personen können eine Perspektive beisteuern, die sich nah an der Realität der Gemeinden bewegt und somit sinnvolle Anreize für die Forschung sowie Dissemination der Ergebnisse bietet. Die Anzahl von kirchennahen Personen sollte die Anzahl kirchenunabhängiger Personen in keinem Fall überschreiten.

Um Dopplungen mit der bereits erfolgten Arbeit in Mecklenburg und Redundanzen mit weiteren Studien auszuschließen, würde es sich lohnen,

Personen in den Projektbeirat einzuschließen, die an der Erarbeitung der betreffenden Projekte teilgenommen haben.

4.4. Zeitlicher Rahmen

Die Festlegung eines zeitlichen Rahmens für ein Projekt hängt stark von der lokalen Einschränkung ab. Im folgenden Entwurf wurde von der Zusammenarbeit der Bischöfe der Kirchenprovinz Paderborn in Bezug auf ein Forschungsprojekt ausgegangen. Der Zeitrahmen wurde für dieses Design auf 3 Jahre festgelegt. Die Dauer der einzelnen Arbeitspakete kann abweichen bzw. Bearbeitungszeiträume können sich überschneiden.

4.5. Methodik

Um die Erfahrungen und die Perspektive betroffener Personen zu dokumentieren, wurde für das vorliegende Design ein mixed-methods Ansatz gewählt. Neben Interviews mit Betroffenen, die einen ausführlichen Einblick in das Erleben der Personen bieten können, ist das Angebot der Teilnahme an einer anonymen Befragung in Form von Selbstauskunftfragebögen von großer Wichtigkeit, um der Sensibilität der Thematik gerecht zu werden. Die Bereitstellung einer anonymen niedrigschwelligen Beteiligungsmöglichkeit für Betroffene ist daher sinnvoll. Die Fragebögen können online sowie als Printvariante verbreitet werden. Eine weitere Möglichkeit wäre es hier, Fragebögen in Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Für deren Rücklauf müssten in diesem Fall anonyme Annahmestellen in den Gemeinden eingerichtet werden bzw. müsste eine kostenfreie Rücksendemöglichkeit eröffnet werden.

Um eine weiterführende Betrachtung der kirchlich-institutionellen und gesellschaftlich-historischen Rahmenbedingungen vornehmen zu können, wurden Expert*innen-Interviews sowie die Analyse von Dokumenten als Methodik gewählt. Als Interviewpartner*innen bieten sich als kircheninterne Gemeindevertreter*innen wie Priester, Gemeindefereferent*innen und Präventionsfachkräfte an (vgl. Dill et.al., 2023). Als externe Personen können Mitglieder einer Ordensgemeinschaft, Therapeut*innen, Kirchensachverständige, Jurist*innen, Historiker*innen mit dem

Arbeitsschwerpunkt DDR- Geschichte und Kirche, Theolog*innen mit thematisch relevantem Forschungsschwerpunkt (beispielsweise Dr. Markus Thureau) und/oder die*der Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Stand August 2023: Birgit Neumann-Becker) herangezogen werden. Aus den Interviews lassen sich Kategorien für die Analyse der Unterlagen aus dem Kirchenarchiv/Geheimarchiv des Bistums Magdeburg, dem Bundesarchiv Stasi-Unterlagenarchiv und dem Diözesenarchiv des Erzbistums Paderborn gewinnen. Es folgt der Projektabschluss.

4.5.1. Betroffenen-Akquise

Bezüglich der Akquise von Betroffenen für die Auskunft in Fragebögen und für die Durchführung der Interviews ist hervorzuheben, dass die Verbreitung der Informationen über die Forschung möglichst in diversen Medien erfolgen sollte. Für den Untersuchungszeitraum 1949-1990 kann sich das Alter der betroffenen Personen theoretisch zwischen 33 (1990 geboren) und 92 (1931 geboren) befinden. Je höher das Alter der Betroffenen, desto wahrscheinlicher ist die Nutzung von Printmedien, TV und Radio, wohingegen die Nutzung des Internets bei Menschen über 65 stark abnimmt (vgl. Bonfadelli, 2009). Die Veröffentlichung des Aufrufs zur Teilnahme an der Forschung kann online über die Website des Bistums und der Aufklärungskommission, über Tageszeitungen, Radiostationen und im Fernsehen erfolgen, um möglichst viele potenzielle Teilnehmer*innen zu erreichen. Die einzelnen Gemeinden der Bistümer und Fachberatungsstellen mit dem Schwerpunkt sexueller Missbrauch sollten über die Durchführung der Forschung in Kenntnis gesetzt werden. Es kann um die Weitergabe der Informationen an Gemeindemitglieder bzw. beratene Personen gebeten werden.

4.5.2. Dokumentenanalyse

Im Juni 2023 wurde ein Forschungsantrag auf Dokumenteneinsicht bei dem Bundesarchiv Stasiunterlagen-Archiv zur Vorabsichtigung der Dokumente gestellt. Mitte August 2023 erfolgte eine Bereitstellung von Dokumenten durch das Bundesarchiv Stasi-Unterlagen-Archiv. Da der Zugriff erst sehr kurz vor Ende der Bearbeitungszeit für diese Bachelorarbeit erfolgen konnte, war eine Vorabsichtigung nicht mehr möglich. Es lässt sich jedoch festhalten, dass für den

Themenbereich relevante Dokumente zur Verfügung stehen, die für ein kommendes Forschungsvorhaben ausgehändigt werden könnten. Die Notwendigkeit weiterführender Forschung wird hierdurch unterstrichen.

4.6. Arbeitspakete

Folgende Arbeitspakete können als Orientierungsrahmen für ein Forschungsvorhaben eingesetzt werden:

AP 1: Startphase und Anpassung des Forschungsdesigns

Dauer: 6 Monate

Arbeitsbeschreibung: Start des Projektes; präzise Anpassung des Forschungsdesigns; Erstellung des Ethikkonzeptes und des Datenschutzkonzeptes, Prüfung durch Datenschutzbeauftragte und Ethikkommission; Planung der Zusammenarbeit als Projektgruppe; Einrichtung des multiprofessionellen Projektbeirates und einer Supervision; Festigung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen

Indikatoren der Zielerreichung: funktionierende Teamstruktur wurde eingerichtet; das Forschungsdesign, Ethik- und Datenschutzkonzept sind von Datenschutzbeauftragten und Ethikkommission bewilligt; funktionierende Kooperationsstruktur liegt vor; multiprofessioneller Projektbeirat wurde eingerichtet

AP 2: Interviews und Auswertung

Dauer: 18 Monate

Arbeitsbeschreibung: Sichtung und Interpretation des themenbezogenen Kenntnisstandes; Akquise der Interviewpartner*innen; Planung, Durchführung, Transkription und Analyse der Betroffenen-Interviews; Ableitungen für weitere APs

Indikatoren der Zielerreichung: themenbezogener Kenntnisstand ist gesichtet und interpretiert; die Interviews wurden durchgeführt, transkribiert und analysiert; Ableitungen wurden getroffen

AP 3: Fragebogen

Dauer: 18 Monate

Arbeitsbeschreibung: Erstellung des Fragebogens; Konkretisierung der Erhebungsinstrumente; Durchführung der Erhebung; Analyse der eingegangenen Bögen

Indikatoren der Zielerreichung: Fragebogen erstellt; Erhebung durchgeführt; Analyse erfolgt

AP 4: Expert*innen-Interviews und Auswertung

Dauer: 18 Monate

Arbeitsbeschreibung: Akquise der Interviewpartner*innen; Planung, Durchführung, Transkription und Analyse der Expert*innen-Interviews; Ableitungen für weitere APs

Indikatoren der Zielerreichung: die Interviews wurden durchgeführt, transkribiert und analysiert; Ableitungen wurden getroffen

AP 5: Dokumentenanalyse

Dauer: 24 Monate

Arbeitsbeschreibung: Beantragung und Planung der Einsicht von Dokumenten aus dem Kirchenarchiv/Geheimarchiv des Bistums Magdeburg, dem Bundesarchiv Stasi-Unterlagenarchiv und dem Diözesenarchiv des Erzbistums Paderborn; Sichtung der Dokumente; Dokumentenanalyse: Kategorienbildung auf Basis des theoretischen Kenntnisstands (AP 1) und Erkenntnissen aus AP 2-4

Indikatoren der Zielerreichung: Einsicht der Dokumente wurde beantragt; Dokumente wurden gesichtet und analysiert

AP 6: Projektabschluss, Dissemination, Verstetigung

Dauer: 10 Monate

Arbeitsbeschreibung: Finale Zusammenführung der gewonnenen Erkenntnisse; Fachtag zur Ergebnispräsentation; wissenschaftliche Publikation(en); Material zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation: Broschüren, Website des Bistums, Website(s) der ausführenden Institution(en) etc.

Indikatoren der Zielerreichung: Erkenntnisse sind zusammengeführt; Fachtag durchgeführt; Publikation veröffentlicht; Material erstellt und veröffentlicht

4.7. Meilensteine

Zentrale Meilensteine des Forschungsvorhabens sind:

1. Start der Forschung
2. Ableitungen aus den Interviews mit Betroffenen und Befragung sind getroffen
3. Ableitungen aus Expert*innen-Interviews sind getroffen
4. Dokumentenanalyse ist vollständig durchgeführt
5. Erfolgreicher Projektabschluss

4.8. Limitationen

Im Vergleich zu anderen Bistümern weist das Bistum Magdeburg, nach derzeitigem Kenntnisstand, eine vergleichsweise geringe Anzahl von betroffenen Personen auf (Bistum Magdeburg, 2023e). Daher ist die Arbeitshypothese aufzustellen, dass die Akquise von Betroffenen für Interviews sich arbeitsintensiver gestalten wird, als in anderen Projekten. Auch die Anzahl der rücklaufenden Fragebögen könnte hierdurch beeinflusst werden.

Zudem wurde unter anderem in der Studie für Mecklenburg die Aktenführung in den Kirchenarchiven bemängelt. Teils weisen die Akten Unstimmigkeiten, falsche Aussagen oder unverständliche Dokumentationsweisen auf (vgl. Rinser/Streb/Dudeck, 2023). Mit einer ähnlichen Situation ist für das Bistum Magdeburg zu rechnen. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Dokumenten ist von großer Wichtigkeit.

Die Problematiken in der Bearbeitung von Unterlagen aus dem Bundesarchiv Stasi-Unterlagen-Archiv wurden unter Punkt 3.1. Ethik der Forschung bereits erläutert. Der beschränkte Zugriff auf die unterlagen stellt eine Limitation dieses Designs dar.

4.9. Umsetzung

Finanzierung und Ausschreibung des vergleichbaren Projektes in Mecklenburg erfolgten durch das Erzbistum Hamburg nach der Veröffentlichung der MHG-Studie, da die Anzahl der Beschuldigten und Betroffenen im Bistum Mecklenburg vergleichsweise hoch war (vgl. Rinser/Streb/Dudeck, 2023). Die Inauftraggebung eines Projektes durch das Bistum Magdeburg oder die Kirchenprovinz ist die naheliegendste Variante für die Umsetzung eines an dieses Design angelehnten Projektes. Sollte von Seiten des Bistums bzw. des Erzbistums keine Möglichkeit hierzu bestehen, sollten weitere Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden. Eine Alternative würde beispielsweise die Stellung eines Forschungsantrags über die Hochschule Merseburg darstellen, die einen Schwerpunkt auf Sexualwissenschaft in der Pädagogik aufweist. Eine Kooperation des Bistums beziehungsweise der Aufarbeitungskommissionen mit der Hochschule würde sich an dieser Stelle anbieten.

5. Fazit

In Rückbezug auf die anfangs gestellten Forschungsfragen lässt sich folgendes festhalten:

Aufarbeitungskommissionen wurden für das Bistum Magdeburg gegründet und leisten kontinuierliche Arbeit. Eine wissenschaftliche, kriteriengeleitete Auseinandersetzung kann hierdurch jedoch nicht ersetzt werden. Die erwähnten Möglichkeiten, ein Forschungsvorhaben auf den Weg zu bringen, sollten ernst genommen werden. Die Stellung eines ersten Forschungsantrags hat verdeutlicht, dass relevante Dokumente der Staatssicherheit vorhanden sind. Eine Möglichkeit zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Thematik wurde ausführlich erläutert. Die Umsetzung eines solchen Projektes würde eine Forschungslücke schließen und einen immensen Fortschritt für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Magdeburg beziehungsweise in der Mitteldeutschen Kirchenprovinz darstellen.

Literatur

Betroffeneninitiative Ost (2022): Entschiedene Fälle der UKA 2021-2022 mit durchschnittlicher Leistungshöhe / betr. Person. In: https://cdn.website-editor.net/s/ca873293608e485d883b1d768a108932/files/uploaded/UKA_Leistung%25C3%25B6he_sortiert.pdf?Expires=1691265913&Signature=tFMf4Wb504-du48dIPFJh8XKpIRxhQfQ--S5u7mKwQvLCd3R0U7DAO8iRr0BJwwzPZe26OuMluA2bpgVZ18naYUt0838g2NND4XK8yzvc0Wlp34IliVCrHQio6Zg1asHiT6THvZQ2dXjvghtDfKhB4~frWFfvLto2~pjm21uwqAlvyEjQWu8iWvw1mKpURQQIRAFbpJzLjCcZ~x9-YB2N3qz14XI5QXkYJ25KE3TDonM64recWApPNIHu3epJ3OBeOnR5x9SKebDBKQd-6wolsx5EBzpzrhJj01xiRmrk4DdmEfjmSG4PGweBWD9g0cxt0hu9woECyGTrkhrfiPpDQ_&Key-Pair-Id=K2NXBXLf010TJW, zugegriffen am: 14.07.2023.

Bistum Magdeburg (2022): Die Entwicklung der statistischen Daten in den vergangenen Jahren (bis 2021). In: <https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2021/Zeitreihendiagramme.pdf>, zugegriffen am: 06.08.2023.

Bistum Magdeburg (2023): Aufarbeitungskommission beginnt Arbeit. Betroffene zur Begleitung der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Magdeburg gesucht. In: <https://www.bistum-magdeburg.de/spiritualitaet-seelsorge/praevention-und-aufarbeitung/aufarbeitungskommission/aufarbeitungskommission.html>, zugegriffen am 16.08.2023.

Bistum Magdeburg (2023): Bistumskarte. In: <https://magdeburg.bistumsatlas.de/#basemap=3¢erX=10.460304822910492¢erY=50.985391254842476&level=7&scale=4622324.434309>, zugegriffen am 15.08.2023.

Bistum Magdeburg (2023): Christianisierung begann vor gut 1200 Jahren. Zur Kirchengeschichte der Region. In: <https://www.bistum-magdeburg.de/bischof-bistum/bistum/geschichte/geschichte.html>, zugegriffen am: 14.07.2023.

Bistum Magdeburg (2023): Kopie Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland. In: [https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2021/Bilder_03/Gemeinsame Erklärung vom 28.4.2020.pdf](https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2021/Bilder_03/Gemeinsame_Erklärung_vom_28.4.2020.pdf), zugegriffen am: 02.08.2023.

Bistum Magdeburg (2023): Übersicht Täter und Betroffene im Bistum Magdeburg 1946 – 2023. Präsentation ist nicht öffentlich zugänglich.

Blöbaum, Bernd (2022): Vertrauen, Misstrauen und Medien. Westfälische Wilhelms-Universität. Springer.

Bonfadelli, Heinz (2009): Medien und Alter: Generationen aus Sicht der Kommunikationswissenschaft. In: Künemund, Harald; Szydlik, Marc (Hrg.): Generationen. Multidisziplinäre Perspektiven. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 149-170.

Daibner, Karl-Fritz (1988): Kirche und religiöse Gemeinschaften in der DDR. In: Religion, Kirchen und Gesellschaft in Deutschland. Gegenwartskunde Sonderheft 5. Hrg.: Kaufmann, Franz-Xaver; Schäfers, Bernhard. Opladen.

Demel, Sabine (2015): Im Spagat von Gleichwertigkeit und Nichtzulassung zur Weihe. Die Frauenfrage in der katholischen Kirche. In: Klein, Ansgar; Legrand, Jupp; Leif, Thomas; Roose, Jochen; Sommer, Moritz (Hrg.): Forschungsjournal Soziale Bewegungen. Band 28. Heft 1. Oldenboourg: De Gruyter. S. 65-71. In: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/fjsb-2015-0109/html>, zugegriffen am: 07.08.2023.

Deutsche Bischofskonferenz (2002): Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Leitlinien mit Erläuterungen. Fulda. In: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch-minderjaehriger-durch-geistliche-im-bereich-der-deutschen-bisch>, zugegriffen am: 09.08.2023.

Deutsche Bischofskonferenz (2010): Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. In: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf, zugegriffen am: 22.08.2023.

Deutsche Bischofskonferenz (2023): Übersicht zur Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung“ zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs. In: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Pravevention/Dokumente/2023-05-17-finale-Uebersicht-Aufarbeitung_web.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Pravevention/Dokumente/2023-05-17-finale-Uebersicht-Aufarbeitung_web.pdf), zugegriffen am: 17.08.2023.

Deutsche Bischofskonferenz; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2020): Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland. In: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf, zugegriffen am: 31.05.2023.

Dill, Helga; Täubrich, Malte; Caspari, Peter; Schubert, Tinka; Hackenschmied, Gerhard; Pinar, Elan; Helming, Elisabeth (2023): Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen. München und Berlin: Institut für Praxisforschung und Projektberatung. In: [https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/Sexueller Missbrauch/ipp/IPP Studie Bistum Essen.pdf](https://www.bistum-essen.de/fileadmin/relaunch/Bilder/Soziales_und_Hilfe/Sexueller_Missbrauch/ipp/IPP_Studie_Bistum_Essen.pdf), zugegriffen am 21.08.2023.

Dölling, Dieter; Hermann, Dieter; Horten, Barbara; Bannenberg, Britta; Dreßing, Harald; Kruse, Andreas; Salize, Hans Joachim; Schmitt, Eric (2016): Metaanalyse zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Rahmen der katholischen Kirche. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. Volume 10. In: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11757-016-0369-0>, zugegriffen am: 09.08.2023.

Dreßing, Harald; Salize, Hans Joachim; Dölling, Dieter; Hermann, Dieter; Kruse, Andreas; Schmitt, Eric; Bannenberg, Britta et.al. (2018): Sexueller Missbrauch an

Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Mannheim, Heidelberg, Gießen. In: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf, zugegriffen am 22.08.2023.

Grübel, Markus (2012): Bericht der Kommission sexueller Missbrauch. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2013. Die dokumentierten Vorgänge reichen zurück bis 1945. In: http://www.drs.de/fileadmin/drs/documents/rat_und_hilfe/hilfe_bei_missbrauch/20131231_bericht_ksm.pdf, zugegriffen am: 21.08.2023.

Hartig, Christine (2021): „Können wir es verantworten, ihn frei herumgehen zu lassen?“. Sexuelle Gewalt eines Klerikers im Feld von Theologie, Psychiatrie und Justiz (1950er–1970er Jahre). In: Aschmann, Birgit (Hrsg.): Katholische Dunkelräume. Die Kirche und der sexuelle Missbrauch. Brill, Schöningh.

Hochstätter, Ulrica (2023): Die Fragen der Opfer im Strafprozess. Bedürfnisse und Erwartungen im Kontext der strafverfahrensrechtlichen Bewältigung. Luzern, Schweiz: Springer. In: https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-40530-4_2, zugegriffen am: 19.08.2023.

Kocherscheidt, Otto (2013): Arbeitsbericht des diözesanen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt an Minderjährigen durch Geistliche und Mitarbeiter im Dienst des Bistums Augsburg für die Jahre 2010 bis 2012. In: <http://www.bistum-augsburg.de/index.php/bistum/Raete-Kommissionen/Missbrauch/Bericht>, zugegriffen am: 19.08.2023.

Kowalski, Marlene (2018): Fallanalyse. „Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche“. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung Sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin. In: <https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/06/Fallanalyse-Sexueller-Kindesmissbrauch-im-Kontext-der-katholischen-und-evangelischen-Kirche.pdf>, zugegriffen am: 07.08. 2023.

Leygraf, Norbert; König, Andrej; Kröber, Hans-Ludwig; Pfäfflin, Friedemann (2012): Sexuelle Übergriffe durch katholische Geistliche in Deutschland. Eine Analyse forensischer Gutachten 2000 – 2010. Abschlussbericht 2012. In: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_2012/2012_Sex-Uebergriffe-durch-katholische-Geistliche_Leygraf-Studie.pdf, zugegriffen am: 22.08.2023.

Maercker, Andreas; Wieser, Martin; Wolfradt, Uwe; Frindte, Wolfgang; Gieseke, Jens; Guski-Leinwand, Susanne; Richter, Holger; Schmiedebach, Heinz-Peter (2022): Bericht. Instrumentalisierung der Psychologie in der DDR? Eine wissenschaftshistorische, gesellschaftspolitische und fachethische Einordnung. In: Psychologische Rundschau (2022), 73 (2), S.120–129. In: <https://econtent.hogrefe.com/doi/pdf/10.1026/0033-3042/a000589>, zugegriffen am: 22.08.2023.

Pilvousek, Josef (2013): Katholische Kirche in der DDR. In: Lindner, K.; Riegel, U.; Hoffmann, A. (Hrsg.): Alltagsgeschichte im Religionsunterricht. Kirchengeschichtliche Studien und religionsdidaktische Perspektiven. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Poelchau, Heinz-Werner; Briken, Peer; Wazlawik, Martin; Bauer, Ullrich; Fegert, Jörg M.; Kavemann, Barbara (2016): Bonner Ethik-Erklärung. Empfehlungen für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten. Bundesministerium für Bildung und Forschung. In: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/ethikerklaerung-1.pdf?blob=publicationFile&v=2>, zugegriffen am: 20.08.2023

Raue, Ursula (2010): Bericht über Fälle sexuellen Missbrauchs an Schulen und Einrichtungen des Jesuitenordens. In: https://www.jesuiten.org/fileadmin/user_upload/Downloads/Bericht_27_05_2010_aktuell.pdf, zugegriffen am: 21.08.2023.

Rees, Wilhelm (2011): Sexuelle Übergriffe durch Kleriker. Die Rechte von Opfern und Tätern gemäss [sic!] dem Strafrecht der römisch-katholischen Kirche und neuere Entwicklungen. In: Loretan, Adrian (Hrg.): Religionsfreiheit im Kontext der

Grundrechte. Religionsrechtliche Studien 2. Zürich: Theologischer Verlag. S. 287-330.

Rinser, Laura; Streb, Judith; Dudeck, Manuela (2023): Aufarbeitung und Dokumentation des sexuellen Missbrauchs von katholischen Priestern und anderen im Dienst der katholischen Kirche stehenden Personen an Minderjährigen in Mecklenburg von 1946 bis 1989. Universität Ulm. In: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Forensische-Psychiatrie/Abschlussbericht_Final.pdf, zugegriffen am: 19.08.2023.

Sachse, Christian; Knorr, Stefanie; Baumgart, Benjamin (2018): Sexueller Missbrauch in der DDR. Historische, rechtliche und psychologische Hintergründe des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen in der DDR. Wiesbaden: Springer.

Schäfer, Bernd (1994): Selbstbehauptungsstrategie und (Über)lebensmuster der katholischen Kirche in der Zeit des DDR-Staats. In: Kirchliche Zeitgeschichte, Vol. 7, No. 2, Kirche und Diktatur: Zum Lebensmuster der Religionsgemeinschaften im SED-Staat (1994), pp. 278. Vandenhoeck & Ruprecht. In: <https://www.jstor.org/stable/pdf/43099869.pdf>, zugegriffen am: 20.08.2023.

Stadler, Lena; Bieneck, Steffen; Pfeiffer, Christian (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN). S.1. In: https://ub01.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/85941/FB_118.pdf?sequence=1&isAllowed=y, zugegriffen am: 19.08.2023.

Statista (2023): Anteil der Katholiken an der Bevölkerung in den (Erz-) Bistümern in Deutschland im Jahr 2021. In: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/589181/umfrage/anteil-der-katholiken-an-der-bevoelkerung-in-den-erz-bistuemern-in-deutschland/>, zugegriffen am: 06.08.2023.

Ständiger Rat der Deutsche Bischofskonferenz (2023): Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids. In: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte Gewalt und Pr aevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/microsites/Sexualisierte_Gewalt_und_Pr_aevention/Dokumente/2023-ORDNUNG-Verfahren-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf), zugegriffen am: 07.08.2023.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistum Magdeburg, UBSKM (2022): Geschäftsordnung für die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bistums [sic.] Magdeburg. In: <https://www.aufarbeitung-im-bistum-magdeburg.de/gesch%C3%A4ftsordnung/>, zugegriffen am: 19.08.2023.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, UBSKM (2023): Aufarbeitung von sexueller Gewalt. In: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/aufarbeitung-von-sexueller-gewalt/ueberblick-aufarbeitung>, zugegriffen am: 21.08.2023.

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, UBSKM (2023): Definition von Kindesmissbrauch. In: [https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch#:~:text=Unabh%C3%A4ngig%20davon%2C%20wie%20schwerwiegend%20die,und%20k%C3%B6rperliche%20Unverletzlichkeit%20\(Integrit%C3%A4t\)](https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch#:~:text=Unabh%C3%A4ngig%20davon%2C%20wie%20schwerwiegend%20die,und%20k%C3%B6rperliche%20Unverletzlichkeit%20(Integrit%C3%A4t)), zugegriffen am: 22.08.2023.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2020): Geschichten, die zählen. Band I: Fallstudien zu sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche und in der DDR. Berlin, Deutschland.

von Stosch (2022): Einführung in die Systematische Theologie. Aufl. 5. Schöningh: Brill.

Westphal, Marion; Spilker, K.-H.; Wastl, Ulrich (2010): Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009. Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz. In:

http://www.bishop-accountability.org/reports/2010_12_02_Westpfahl_Munich_and_Freising_Key_Points.pdf, zugegriffen am: 21.08.2023.

Willems, Helmut; Ferring, Dieter (2014): Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention. Luxemburg: Universität Luxemburg.

Zimmer, Andreas; Lappehsen-Lengler, Dorothee; Weber, Maria; Götzinger, Kai (2014): Sexueller Kindesmissbrauch in kirchlichen Institutionen – Zeugnisse, Hinweise, Prävention. Ergebnisse der Auswertung der Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer sexuellen Missbrauchs. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche einzeln kenntlich gemacht. Es wurden keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel (inklusive elektronischer Medien und Online-Ressourcen) benutzt. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung zur Note „ungenügend“ führt und rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Merseburg, den

Unterschrift